

Damit werden die Grundrechte der Verfassung von 1949 gleichsam als Übergangsrechte deklariert, die es der Arbeiterklasse und den anderen fortschrittlichen Kräften - hinzu gesetzt werden muß: unter Führung der SED, die in kritischer Sicht deren Suprematie ist — ermöglichten, die Entwicklung im Sinne der marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung weiterzutreiben und dabei jeden Widerstand hinwegzufegen. Es muß aber, auch gegen Stimmen aus der Bundesrepublik (z. B. Georg Brunner, Die Schranken der Grundrechte in der Bundesrepublik und in der Sowjetzone, S. 95), daran festgehalten werden, daß diese Interpretation die Grenzen mißachtet, die ihr durch die im Grundrechtsteil der Verfassung von 1949 verwendeten apriorischen Rechtsbegriffe gesetzt sind, auch wenn sie sich der teleologischen Methode, die der geschichtsphilosophischen Rechtsdogmatik zu geordnet ist, bedient (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur, S. 64 ff.).

3. Während im staatsorganisatorischen Bereich die Strukturelemente und -prinzipien 3 des sozialistischen Staates schon vor der Verfassung von 1968 weitgehend normiert waren (s. Rz. 47 zur Präambel), blieb die Normierung der sozialistischen Persönlichkeitsrechte zurück. Ansätze finden sich nur verstreut. So wurde in § 13 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 13. 9. 1965 ¹ das Urheberrecht als »sozialistisches Persönlichkeitsrecht« bezeichnet. Neben dem Begriff des sozialistischen Persönlichkeitsrechts wurde mehr und mehr der Begriff des sozialistischen Grundrechts verwendet. Schon 1961 wurde erklärt, daß die Ersetzung des bisher gewohnten Begriffs »Grundrechte« durch »Persönlichkeitsrechte« noch keineswegs eine allgemeine Billigung gefunden habe. Jedoch sei diese Frage sekundär, zumal Einigkeit bestehe, daß beide Begriffe synonym verwendet werden könnten (Ulrich Krüger/Eberhard Poppe, Bürgerliche Grundrechte und sozialistische Persönlichkeitsrechte, S. 1929). Deshalb wird auch häufig schlicht von »Grundrechten« gesprochen, wenn die sozialistischen Persönlichkeitsrechte oder die sozialistischen Grundrechte gemeint sind. So bezeichnet der Staatsratserlaß vom 4. 4. 1963 ^{1 2} die Mitwirkung an der Gestaltung des gesamten politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und die Entscheidung über die Lebensfragen der Nation, das Recht auf Arbeit, das immer mehr zur verantwortungsbewußten Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne werde, den Schutz und die allseitige Förderung der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten als reale Grundrechte der Bürger des Arbeiter-und-Bauern-Staates, die »durch den Kampf des Volkes unter Führung der Partei der Arbeiterklasse« zu diesen geworden seien. Die Normierung im einzelnen wurde der neuen Verfassung überlassen (Gerhard Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 187).

4. Die Verfassungsnovelle von 1974 änderte den Wortlaut des Art. 19 nicht.

4

¹ GBl. IS. 209.

² Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 21).